



# GEMEINDE HILGERTSHAUSEN-TANDERN

Landkreis Dachau

## Neuerlass der Satzung

### über die Gebühren für die Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

vom 19.03.2024

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden Verrichtungen (§ 15 BestV) oder zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - e) wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern (Friedhofssatzung)
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern (Friedhofssatzung):

a) eine Einzelgrabstätte (15 Jahre Ruhefrist)	885,00 €
b) eine Familiengrabstätte (15 Jahre Ruhefrist)	1.530,00 €
c) ein Urnenerdgrab (10 Jahre Ruhefrist)	700,00 €
d) eine Urnenkammer (10 Jahre Ruhefrist)	1.000,00 €
e) Urnenbelegung im anonymen Urnenfeld (10 Jahre Ruhefrist)	
einmalig	70,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die in § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung bestimmte Dauer ist möglich. Hierfür wird erneut anteilig die jeweilige Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt 100,00 €.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Bestattung  | 40,00 €. |
| (2) Die Grabmalgenehmigungsgebühr<br>(§ 18 der Friedhofssatzung) beträgt  | 40,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung zur Benutzung<br>der Friedhofswege für gewerbliche Tätigkeiten<br>gemäß § 7 der Friedhofssatzung beträgt   | 15,00 €. |
| (4) Die Gebühr zur Vornahme von gewerblichen<br>Tätigkeiten beträgt   | 50,00 €. |
| (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden<br>gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für<br>solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen<br>Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen<br>wurde. |          |

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Den vorgenannten Friedhofsgebühren werden etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

## **§ 8 Inkrafttreten.**

- (1) Diese Satzung tritt am 03.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 2016, zuletzt geändert am 22. Februar 2022, außer Kraft.

Hilgertshausen-Tandern, den 19.03.2024

Dr. Markus Hertlein  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Hilgertshausen-Tandern





# Bekanntmachung

Betreff:

**Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die  
Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)  
der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern**

Der Gemeinderat Hilgertshausen-Tandern hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 eine

**Friedhofsgebührensatzung**

neu erlassen, die am 03. April 2024 in Kraft tritt.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Schrobenhausener Str. 9, Zimmer 15, während der üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

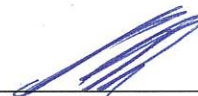
An die Amtstafel

angeheftet am: 19.03.2024

abgenommen am: 02.04.2024

Hilgertshausen, 19.03.2024

Gemeinde Hilgertshausen-Tandern



Dr. Markus Hertlein  
Erster Bürgermeister

